

<sup>13</sup> Ebd. 388.

<sup>14</sup> Dan Ilie Ciobotea, *Teologie si spiritualitate crestină*, Doktorarbeit in Theologie, Bukarest 1980, Ms. S. 44.

<sup>15</sup> Idem, *Unité et liberté dans l'Esprit*, in „Romanian Orthodox Church News“. XV, (1985) Nr. 3–4, 90–95.

## Die ekklesiologische Bedeutung des konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung

VON GEORG HINTZEN

Das gegenwärtige ökumenische Geschehen, das wir den konziliaren Prozeß für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung nennen, ist ein neuartiges Phänomen in der Geschichte der ökumenischen Bewegung. Noch nie zuvor haben sich Christen in solchem Ausmaß und in dieser Form zusammengetan, um gemeinsam ein Zeugnis ihres Glaubens zu geben. Der Impuls dazu ist zwar von einzelnen Christen ausgegangen, aber die Kirchen haben ihn aufgenommen und sich zu eigen gemacht. Die Kirchen sind – je in ihrer Weise – selbst in den konziliaren Prozeß eingetreten. Nicht einzelne Christen finden sich daher in diesem Prozeß zusammen, sondern die Kirchen als Kirchen. Mag auch die Dynamik dieses Prozesses weitgehend von der Aktualität der Themen Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung leben, so ist doch – auch unabhängig von dieser Thematik – allein der Umstand, daß sich die Kirchen in dieser Weise zum gemeinsamen Zeugnis zusammenfinden, ein ökumenisches Ereignis, dessen *theologische* Bedeutung einer eigenen Reflexion wert ist.

Was bedeutet es, daß sich die Kirchen zum konziliaren Prozeß zusammengefunden haben? Ist dieses Ereignis nur ein zwischenkirchlicher Prozeß im soziologischen Sinne oder kommt ihm auch eine *ekklesiale* Relevanz im theologischen Sinne zu? Von der Antwort auf diese Frage hängen sowohl Bedeutung und Verbindlichkeit des konziliaren Prozesses für das Leben der einzelnen Kirchen ab als auch seine ökumenische Wirksamkeit für ein weiteres Wachsen der Einheit unter den Kirchen.

Die Frage nach der ekklesiologischen Bedeutung des konziliaren Prozesses kann freilich nur auf der Grundlage einer Ekklesiologie beantwortet

werden. Solange es (noch) keine gemeinsame christliche Ekklesiologie, sondern nur konfessionell geprägte Ekklesiologien gibt, kann auch die Antwort nur von einem konfessionellen Standpunkt aus erfolgen. Wir wollen im folgenden versuchen, eine Antwort aus *katholischer* Sicht zu geben.

### 1. Ein Ereignis von ekklesialer Qualität

Bestimmt sich die ekklesiale Qualität eines zwischenkirchlichen Prozesses nach der ekklesialen Qualität der an diesem Prozeß beteiligten Kirchen, dann ist der gegenwärtige konziliare Prozeß aus katholischer Sicht nicht als ein bloß kirchlicher Vorgang im soziologischen Sinne, sondern als ein *Ereignis von ekklesialer Qualität* zu werten. Das Zweite Vatikanische Konzil hat trotz des Anspruchs, daß die Kirche Jesu Christi, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, in der katholischen Kirche verwirklicht sei (LG 8), die ekklesiale Qualität der anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt: Der Geist Christi bedient sich ihrer als Mittel des Heils (UR 3). Durch die Taufe besteht eine, wenn auch noch nicht vollständige Einheit unter allen Christen (UR 22).

Die jetzt schon bestehende Gemeinschaft und Einheit der Christen aktualisiert und manifestiert sich in vielfältiger Weise: im gemeinsamen Gebet, im Gottesdienst, in Zeugnis und Dienst und im Bekenntnis des gemeinsamen Glaubens. Obwohl alle diese Elemente im konziliaren Prozeß zum Tragen kommen, liegt der Schwerpunkt doch auf dem gemeinsamen Zeugnis und Bekenntnis des Glaubens. Es ist für die Beurteilung der ekklesiologischen Relevanz des konziliaren Prozesses nicht ohne Bedeutung, daß sich in ihm die Kirchen im Bereich von Bekenntnis und Lehre zum Zeugnis zusammenfinden. Dadurch rückt der konziliare Prozeß zum einen in die Nähe des klassischen Konzils, dessen Kompetenz gerade im Bereich von Bekenntnis und Lehre liegt. Zum anderen ergeben sich hieraus Konsequenzen für den Gegenstand eines konziliaren Prozesses. Soll der konziliare Prozeß wirklich ein Geschehen von ekklesialer Qualität sein, dann müssen auch die in ihm verhandelten Gegenstände ekklesialer Natur sein, d.h. in den Bereich von Bekenntnis und Lehre (im weitesten Sinne) fallen.<sup>1</sup> Insofern kann auch bei der Beurteilung des gegenwärtigen konziliaren Prozesses nicht gänzlich von dessen Thematik abgesehen werden. Daß zu den Themen Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung als heute dringlichen Handlungsfeldern christlicher Praxis ein genuin kirchliches Wort gesagt werden kann und soll, ist nicht strittig. Aber es muß eben ein Wort des

Glaubens sein, das nur von den christlichen Kirchen gesagt werden kann (nicht ein bloß politisches oder weltliches Wort, das auch jeder andere sagen könnte). Wenn die Kirchen gemeinsam ein Wort des Glaubens sagen, aktualisieren sie die jetzt schon in Bekenntnis und Lehre gegebene Gemeinschaft unter den Christen und bezeugen die jetzt schon bestehende Einheit der Kirchen in einmaliger und eindrucksvoller Weise vor der Welt.

In den Gremien, Konsultationen, Foren und Veranstaltungen des konziiliaren Prozesses steht den Kirchen ein Instrumentarium zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, ein gemeinsames Wort des Glaubens zu sagen. Was dieses Instrumentarium sowohl für die einzelnen Kirchen als auch für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen zu leisten vermag, hängt nicht nur von der Qualität der geleisteten Arbeit, sondern entscheidend auch davon ab, welchen ekklesiologischen Stellenwert und welche Verbindlichkeit man diesem Instrumentarium und seinem Wort zuerkennt.

## *2. Ekklesiologischer Stellenwert und Verbindlichkeit*

In den Gremien, Konsultationen, Foren und Veranstaltungen des konziiliaren Prozesses sind die Kirchen durch Delegierte vertreten, die – im Idealfall – das Kirchenvolk in seiner ganzen Breite repräsentieren (und so möglichst alle Impulse ihrer Kirche einbringen können). Den ekklesiologischen Stellenwert einer solchen ökumenischen Repräsentation des in allen Kirchen versammelten Gottesvolkes können wir wohl am ehesten in Analogie zu der vergleichbaren Repräsentation des Gottesvolkes einer Kirche zu verstehen suchen. Eine solche Repräsentation des Gottesvolkes einer Kirche ist die „Synode“ – eine Einrichtung, die in den einzelnen Kirchen freilich in sehr unterschiedlicher Weise realisiert und verstanden wird.

Auch die katholische Kirche kennt Synoden, auf denen das ganze Gottesvolk einer oder mehrerer Teilkirchen repräsentiert ist: die Diözesan-Synode (CIC c. 460-68) und die Synode für die Teilkirchen einer Bischofskonferenz bzw. einer Kirchenprovinz, vom Kirchenrecht „Partikularkonzil“ genannt (CIC c. 439-46). Ein solches „Partikularkonzil“ war z. B. die Würzburger Synode der Bistümer der Bundesrepublik in den 70er Jahren. Nach dem Kirchenrecht haben die auf der Synode anwesenden Repräsentanten des Gottesvolkes – Priester, Ordensleute und Laien – nur beratende Stimme; Entscheidungskompetenz steht allein dem Bischof bzw. den Bischöfen zu. Diese kirchenrechtliche Regelung ist dogmatisch darin begründet, daß das „Lehramt“ allein den Bischöfen – in Einheit mit dem Papst als Haupt des Bischofskollegiums – zukommt.

Verglichen mit dem Synodalwesen anderer Kirchen mag sich das katholische bescheiden ausnehmen; seine theologische Bedeutung ist aber reicher, als es der enge, vom gegenwärtigen Kirchenrecht gezogene Rahmen vermuten läßt. Hinsichtlich der Lehrautorität in der Kirche hat das Zweite Vatikanische Konzil zwei Fragen ins theologische Bewußtsein gerückt, die bis heute noch nicht theologisch hinreichend entfaltet, geschweige denn lehramtlich entschieden sind und die Entwicklungen in Gang setzen *könnten*, die auch von großer ökumenischer Bedeutung sein würden. Das ist zum einen die Frage nach dem Verhältnis zwischen der päpstlichen Lehrautorität und der – gleichrangigen – Lehrautorität des Bischofskollegiums<sup>2</sup> und zum anderen die umfassendere, in unserem Zusammenhang vor allem interessierende Frage nach der Bedeutung, die der „Glaubenssinn aller Gläubigen“ für das kirchliche Lehramt hat. Über den Glaubenssinn aller Gläubigen sagt das Zweite Vatikanische Konzil: „Die Gesamtheit der Gläubigen . . . kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ,von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘<sup>3</sup> ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes . . . den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an“ (LG 12). „Christus . . . erfüllt . . . sein prophetisches Amt nicht nur durch die Hierarchie. . . , sondern auch durch die Laien. Sie bestellt er deshalb zu Zeugen und rüstet sie mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes aus“ (LG 35).

Nach katholischer Glaubensüberzeugung ist „Unfehlbarkeit“ primär ein Prädikat der Gesamtkirche, insofern sie vom Heiligen Geist in der Wahrheit gehalten wird. Die Unfehlbarkeit des Lehramtes muß daher von der Unfehlbarkeit der Gesamtkirche her und auf sie hin verstanden werden: Sie ist die Weise, in der der Heilige Geist das Bleiben der Gesamtkirche in der Wahrheit bewirkt. Die katholische Theologie hat in der Vergangenheit die Unfehlbarkeit der Gesamtkirche fast ausschließlich als „passive“ Unfehlbarkeit „in credendo“, d. h. als Bleiben in der vom Lehramt verkündeten Wahrheit, verstanden; die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Glaubenssinn des ganzen Volkes Gottes wirft aber die Frage auf, ob die Gesamtheit der Gläubigen nicht auch in irgendeiner Weise Einfluß habe und nehme auf die „aktive“ Unfehlbarkeit der Kirche „in docendo“, also in irgendeiner Weise auch Anteil habe am Lehramt der Kirche. Geht es in

der Frage nach dem Verhältnis von päpstlicher und konziliarer Lehrautorität um die Einbindung der Lehrautorität des Papstes in die Lehrautorität des Bischofskollegiums, so in unserer Frage um die Einbettung des Lehramtes insgesamt in das Glaubensbewußtsein des ganzen Gottesvolkes.

Obwohl die theologische Erörterung dieser Frage noch in den Anfängen steht,<sup>4</sup> darf man wohl sagen: „Der *consensus fidelium* beschreibt nicht die hörende Kirche im Gegensatz zur lehrenden. Er ist als Artikulation des *sensus fidei* der vielen selbst unmittelbar geistgewirkter Ausdruck der Autorität der Glaubenden. Ihm gegenüber haben die Träger des Lehramtes, die selbst wie alle Glaubenden aus der lebendigen Bezeugung des Glaubens leben, eine oft erst nachträglich feststellende, aber auch kritisch-sondierende Funktion im Sinne eines Wächteramtes.“<sup>5</sup>

Jede Entscheidung des Lehramtes hat ja ihren „historischen Ort“. Lehramtsentscheidungen sind in aller Regel Antworten auf Fragen, die durch neue Entwicklungen im Glauben und Leben der Kirche entstanden sind. Solche Entwicklungen, in denen die Kirche aufgrund neuer geistlicher Erfahrungen und theologischer Einsichten durch neue Frömmigkeitsformen oder christliche Handlungsweisen Antwort auf die Herausforderungen einer gewandelten Welt zu geben versucht, entstehen aus und in der Gesamtkirche. Sie sind nie primär das Werk der Träger des Lehramtes, sondern zumeist das Werk „charismatischer“ Personen oder Gruppen, deren Impulse im Volk Gottes Resonanz finden und zu Bewegungen werden, in den Anfängen nicht selten vom Lehramt sogar mit Mißtrauen betrachtet. Es kann nämlich auch Fehlentwicklungen in der Kirche geben, die als solche gerade nicht vom Glaubenssinn getragen sind. Der Glaubenssinn wird vom Heiligen Geist gewirkt und erweist sich als solcher durch seine spirituelle Kraft und seine christliche Plausibilität. Ob eine Entwicklung in der Kirche von diesem geistgewirkten Glaubenssinn getragen ist, läßt sich nur an ihren Früchten erkennen. Darum wird das vom Glaubenssinn geprägte Glaubensbewußtsein durch seine geistliche Qualität als das theologisch relevante Glaubensbewußtsein in der Kirche ausgewiesen, darf also keineswegs quantitativ als das „durchschnittliche Glaubensbewußtsein“ mißdeutet werden, wie es durch demoskopische Umfragen ermittelt werden könnte.

Wird ein definitives Urteil über die christliche Legitimität einer kirchlichen Entwicklung erforderlich, dann steht die Entscheidung dem Lehramt zu. Da neue Entwicklungen in der Kirche aber nicht nur Anlaß zu neuen Fragen geben, sondern bereits wesentliche Elemente einer Antwort in sich tragen, sind die Entscheidungen des Lehramtes wesentlich durch die gesamtkirchliche Entwicklung mitbedingt. Darum hat das Lehramt weniger

eine „produktive“, sondern eher eine „regulative“, kritisch-sondierende, klärende Funktion. Nicht das Lehramt „macht“ die Lehre, sondern die Gesamtkirche. Darum kann man sagen: „Dem Glaubenssinn der Gläubigen kommt eine wahrheitsfindende und wahrheitsbezeugende Funktion zu. . . Die Geschichte des christlichen Glaubens und der kirchlichen Lehre vollzieht sich in der mitschaffenden Subjekthaftigkeit der Gläubigen.“<sup>6</sup> Im Lehramt spricht die Kirche gleichsam nur deutlich aus, was in ihrem Bewußtsein bis dahin noch diffus und unausgereift, mehrdeutig oder kontrovers vorhanden war. Man kann das Lehramt den „Mund der Kirche“ nennen, d. h. das Organ, durch das die Gesamtkirche klärt, entscheidet und ausspricht, was ihre Glaubensüberzeugung ist. Von daher wird verständlich, daß die Lehramtsentscheidungen in der Regel vom Volk Gottes mehrheitlich rezipiert werden und daß es im Grunde unsachgemäß ist, die Verbindlichkeit der Lehramtsentscheidungen von der *nachfolgenden* Zustimmung der Gesamtkirche abhängig zu machen. Ein als „Mund der Kirche“ sprechendes Lehramt kann der mehrheitlichen Rezeption durch die Gläubigen gewiß sein, ja das Wort des Lehramtes ist selbst ein Akt der Rezeption dessen, was sich im Glaubensbewußtsein der Kirche entwickelt hat: Die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils ist z.B. aus der liturgischen Bewegung erwachsen und ohne diese Bewegung gar nicht denkbar.

Wenn aber das Lehramt nur klärend ausspricht, was die Kirche im Grunde bereits, wenn auch noch diffus und unausgereift, glaubt, dann wird verständlich, daß das Lehramt außer auf Schrift und Tradition auch auf das aktuelle Glaubensbewußtsein der Kirche zu hören hat.<sup>7</sup> Dem Lehramt stehen zwar viele Wege offen, sich des Glaubensbewußtseins des Gottesvolkes zu vergewissern, aber es kann sich auch „offizielle“, kirchenrechtlich institutionalisierte Instrumente des Hörens auf dieses Glaubenszeugnis schaffen. Wir können in der „Synode“ eine solche „offizielle“ Form des Hörens des Lehramtes auf das Glaubenszeugnis des Gottesvolkes sehen. Das katholische Verständnis des Lehramtes schließt das synodale Moment nicht aus, sondern ein, und darum könnte ein tieferes Erfassen der Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes auch in der katholischen Kirche zu neuen institutionalisierten und kirchenrechtlich geordneten Formen des Hörens des Lehramtes auf das ganze Volk Gottes führen. Liegt auch die Entscheidungskompetenz nach katholischem Amtsverständnis allein bei den Trägern des Lehramtes, so darf doch die Bedeutung einer nur „beratenden Stimme“ des Volkes Gottes nicht unterschätzt werden. Die Träger des Lehramtes dürften nach dem hier entwickelten Verständnis des Lehramtes ein einheitliches oder mehrheitliches Votum des Gottesvolkes nicht achtlos

übergehen. Und sie würden es auch nicht tun! Dieses Vertrauen gründet sich nicht auf die menschliche Klugheit oder Integrität der Träger des Lehramtes, sondern auf das Wirken des Heiligen Geistes, der die ganze Kirche in der Wahrheit erhält und ihre gemeinsame Wahrheitsfindung leitet.

Gehen wir von diesem Verständnis des Glaubenssinnes aller Gläubigen aus, dann können wir den ekklesiologischen Stellenwert und die Verbindlichkeit des konziliaren Prozesses in Analogie zu Stellenwert und Verbindlichkeit der Partikularkonzilien bzw. Diözesansynoden bestimmen: Er ist eine „offizielle“ Artikulation des „sensus fidei“ aller Christen und bildet als solcher eine Grundlage für die Entscheidungsfindung der über die rechte Lehre urteilenden Instanzen der jeweiligen Kirchen. Sein Zeugnis hat die Verbindlichkeit, die einer offiziellen Artikulation des „sensus fidelium“ als repräsentativem Glaubenszeugnis des Gottesvolkes zukommt. Verbindlichkeit im Sinne von Bekenntnis und Lehre erhält dieses Zeugnis freilich erst durch die – kritisch-sondierende – Rezeption von seiten der Instanzen, die nach dem Verständnis der jeweiligen Kirchen über die rechte Lehre urteilen und entscheiden.

### *3. Ökumenische Bedeutung und Zukunftsperspektive*

Das allgemeine Interesse am gegenwärtigen konziliaren Prozeß konzentriert sich verständlicherweise auf die Themen Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Trotzdem sollte nicht übersehen werden, was in diesem Prozeß ekklesiologisch geschieht: Die Kirchen versuchen ihre jetzt schon gegebene Einheit durch ein Zeugnis ihres gemeinsamen Glaubens zu aktualisieren, und sie tun es in einer Form, die ein Novum in der Geschichte der ökumenischen Bewegung ist. In den Bemühungen um ein gemeinsames Bekenntnis des Glaubens bedienten sich die Kirchen bisher fast ausschließlich theologischer Dialogkommissionen; nur ansatzweise und in pastoralen Fragen ist es zu einem gemeinsamen Wort kirchlicher Amtsträger oder der Kirchenleitungen gekommen.<sup>8</sup> Im gegenwärtigen konziliaren Prozeß bedienen sich die Kirchen jedoch eines Instrumentariums, das als Repräsentation des ganzen Gottesvolkes in allen Kirchen in seinem ekklesiologischen Stellenwert wohl am ehesten von der ekklesiologischen Bedeutung der Synode her begriffen werden kann. Dem Glaubenszeugnis einer repräsentativen Versammlung des Gottesvolkes eignet aber als Artikulation des „sensus fidelium“ eine ungleich größere Verbindlichkeit als dem allein auf ihre Fachkompetenz begründeten Wort einer Theologenkommission – wobei das Glaubensbewußtsein des ganzen Gottesvolkes das Wort der Theologen

selbstverständlich nicht aus-, sondern einschließt. Darum sind auf einer Synode ja auch die Theologen vertreten.<sup>9</sup> Man könnte die ekklesiologische Bedeutung des gegenwärtigen konziliaren Prozesses gerade darin erblicken, daß sich in ihm – nicht beabsichtigt, aber de facto – Ansätze zu einem „ökumenischen Synodalwesen“ abzuzeichnen beginnen.

Ob sich diese Ansätze zu einem effektiven Instrument der Bemühung um die Einheit der Kirchen weiterentwickeln lassen, muß die Zukunft erweisen. Nicht zuletzt wird dies auch von dem Gelingen des gegenwärtigen konziliaren Prozesses abhängen. Weiterhin müßte eine Reihe – in ihrer Schwierigkeit nicht zu unterschätzender – kirchenrechtlicher und organisatorischer Fragen beantwortet werden, z.B. ob und inwieweit bereits bestehende ökumenische Strukturen wie die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder der Ökumenische Rat der Kirchen eine Hilfe sein könnten. Vor allem aber müßte eine deutliche Ausrichtung auf die Frage von Bekenntnis und Lehre erfolgen.

Ist es nur ein ökumenischer Traum, daß das in allen Kirchen versammelte Gottesvolk auf gemeinsamen Synoden – die freilich durch die Expertengespräche der Theologen vorbereitet sein sollten – um ein gemeinsames Bekenntnis des Glaubens ringt, beginnend mit der Formulierung dessen, was jetzt schon Bestandteil des gemeinsamen Glaubens ist,<sup>10</sup> und dann schrittweise übergehend zur Verständigung in den noch offenen Fragen, so daß allmählich ein gemeinsames Credo aller Christen heranwächst, das einmal zu dem einen Credo der einen sichtbaren Kirche Jesu Christi in dieser Welt werden könnte? Bietet ein „synodaler Prozeß“ auf allen kirchlichen Ebenen – wie es im konziliaren Prozeß jetzt schon weithin geschieht – nicht die Chance, das Suchen nach der Einheit im Bekenntnis des Glaubens breiter und effektiver in die Kirchen hineinzutragen und den Glauben stärker auf die wirklich bedrängenden Fragen bezogen in einer verständlicheren Sprache auszudrücken, als dies auf dem bisher üblichen Wege der reinen Expertengespräche möglich ist? Und wenn es gelingen sollte, auf diesem Wege zu dem einen Credo der einen Kirche Jesu Christi zu gelangen, das auf einem wirklich ökumenischen Konzil der ganzen Christenheit rezipiert werden könnte, dann wäre der synodale Prozeß wirklich ein *konziliarer* Prozeß, d.h. ein Prozeß, der auf ein Konzil hinarbeitet und es vorbereitet.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Die Geschichte der Konzilien zeigt, daß die Friedenthematik in den Kompetenzbereich des ökumenischen Konzils fällt. Siehe dazu H. - G. Stobbe, Die römisch-katholische Kirche und

- die Idee eines Friedenskonzils, in: H.-R. Reuter (Hg.), Konzil des Friedens. Beiträge zur ökumenischen Diskussion I, Heidelberg 1987, 61-99, hier: 76-85.
- <sup>2</sup> Siehe dazu K. Rahner/J. Ratzinger, Episkopat und Primat = QD 11, Freiburg 1961, bes. 86-93; K. Rahner, Kommentar zu LG 22: LThK, Erg. Bd. I (1966) 221-229; ders., Zum Verhältnis zwischen Papst und Bischofskollegium: Schriften zur Theologie VIII, Einsiedeln-Zürich-Köln 1967, 374-394; J. Ratzinger, Das neue Volk Gottes, Düsseldorf 1969, 171-200 und 201-224, bes. 187-190 und 210-212; M. Hardt, Papsttum und Ökumene = BÖT 20, Paderborn 1981, 74-79.
- <sup>3</sup> Vgl. Augustinus, De Praed. Sanct. 14,27: PL 44,980.
- <sup>4</sup> Siehe dazu z.B. Y.M. Congar, Der Laie, Stuttgart 1957; M. Seckler, Art. Glaubenssinn: LThK IV (<sup>2</sup>1960) 945-948; M. Löhrer, Träger der Vermittlung: MySal I (1965) 545-586; M. D. Koster, Der Glaubenssinn der Hirten und Gläubigen, in: ders., Volk Gottes im Werden, Mainz 1971, 131-150; W. Beinert, Bedeutung und Begründung des Glaubenssinnes (sensus fidei) als eines dogmatischen Erkenntniskriteriums: Cath 25 (1971) 271-303 (Literatur!); M. Seybold, Kirchliches Lehramt und allgemeiner Glaubenssinn: ThGl 65 (1975) 266-277; H. Wagner, Glaubenssinn, Glaubenzustimmung und Glaubenskonsens: ThGl 69 (1979) 263-271; M. Garijo-Guembe, Der Begriff „Rezeption“ und sein Ort im Kern der katholischen Ekklesiologie, in: P. Lengsfeld/H.-G. Stobbe (Hg.), Theologischer Konsens und Kirchenspaltung, Stuttgart 1981, 97-109; J. Wohlmuth, Konsens als Wahrheit? Versuch einer theologischen Klärung: ZKTh 103 (1981) 309-323; Conc (D) 21 (1985) 235-293: Die Lehrautorität der Gläubigen (mit Beiträgen von H. Vorgrimler, E. Schillebeeckx, J. Waldgrave, H. Waldenfels, H. Fries u.a.).
- <sup>5</sup> H. Waldenfels, Autorität und Erkenntnis: Conc (D) 21 (1985) 255-261, Zitat: 261.
- <sup>6</sup> H. Fries, Gibt es ein Lehramt der Gläubigen?: Conc (D) 21 (1985) 288-293, Zitat: 292.
- <sup>7</sup> Siehe K. Rahner, Art. Lehramt: LThK VI (<sup>2</sup>1961) 884-890, hier: 889.
- <sup>8</sup> Siehe z.B. das „Gemeinsame Wort der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen“, dokumentiert in: Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, Würzburg-Gütersloh 1974, 21-24.
- <sup>9</sup> Siehe z.B. für das Partikularkonzil CIC c. 443, §3,3°.
- <sup>10</sup> Würde sich dazu nicht ein Projekt wie das der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung „Den einen Glauben bekennen“ FO-Paper Nr.140 anbieten?